



Fachbereich 4

stadt  
**RÖSRATH**

Planen, Bauen, Umwelt

Begründung

**Ortsteil Hoffnungsthal  
Bebauungsplan Nr. 105 „Gebrüder-Reusch-Straße“**

**Begründung und Umweltbericht zur öffentlichen  
Auslegung und zur Beteiligung der TÖB**

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 13.07.2012

13. Juli 2012

## **TEIL B - Umweltbericht**

### **1 Einleitung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB 2004 ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen darzustellen. Inhalt und Gliederung des Umweltberichtes folgen den Rahmenbedingungen der Anlage zum § 1 Abs. 4 BauGB (Anlage zum Baugesetzbuch).

#### **1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Siehe Teil A Begründung

#### **1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne**

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind folgende Fachgesetze und -pläne von Bedeutung:

- Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
- Flächennutzungsplan der Stadt Rösraht
- Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Rösraht

Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Vogelschutz-Richtlinie
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- Bundeswaldgesetz
- Landesforstgesetz NRW
- Landschaftsplan Südkreis
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltgesetz
- Landeswassergesetz NRW

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- TA Lärm
- TA Luft
- Freizeitrichtlinie NRW
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Denkmalschutzgesetz NRW

13. Juli 2012

### Regionalplan, Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln (Stand 2009) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Westlich der Sülz schließen sich Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche an (Landschaftsschutz). Die Sülz ist als Wasserfläche dargestellt, die L 284 als Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr vermerkt.

### Landschaftsplan

Die Bebauungsplanfläche liegt größtenteils innerhalb der Ortslagenabgrenzung Rösraht-Hoffnungsthal. Randlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Sülz-ae“, das kleinflächig in den nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes 105 mit einbezogen wurde, hier aber als öffentliche Grünfläche dargestellt wird. Die Schutzweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung zum Schutz der Sülz und für den Biotopverbund. Westlich der Sülz-ae grenzt das LSG 2.2-2 „Bergische Hochfläche bei Rösraht“ an.

### FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet

Der Bebauungsplan Nr.105 tangiert kein FFH- oder Vogelschutzgebiet. Die kürzeste Entfernung zum nächstliegenden FFH-Gebiet Königsforst (DE-5008-302) beträgt ca. 1,6 km. Eine Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

### Biotopkataster des LANUV / Geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW

Der westlich des Plangebiets gelegene Biotopkomplex Hoffnungsthal (BK-5009-040) reicht nordwestlich des Plangebiets auf einem schmalen Streifen östlich des Sülz-Uferweges relativ nah an das Plangebiet heran. Die Bestandserfassung stellte keine geschützten Biotope nach § 62 LG bzw. § 30 BNatSchG fest.

### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rösraht (Stand 2009) ist das Plangebiet wie folgt dargestellt:

- gewerbliche Baufläche für die zentralen Bereiche (Brachen),
- Grünflächen als Abschirmung der gewerblichen Bauflächen entlang der Sülz.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (30. FNP-Änderung).

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### Nullvariante und Planvariante - zur Ausgangslage der Eingriffsdarstellung

In der Prognose für die Nullvariante wird die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter dargestellt, wenn der Bebauungsplan Nr. 105 nicht verwirklicht wird. Die Nullvariante stellt im vorliegenden Fall die planungsrechtliche Ausgangssituation dar. Dies bedeutet, dass das Plangebiet weiterhin über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Am Hammer“ entwickelt wird. Die wesentlichen Festsetzungen des

13. Juli 2012

Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet am Hammer“ innerhalb des Geltungsbereiches des BP 105 im Einzelnen:

- öffentliche Grünflächen zwischen Sülz und Sülzweg,
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg,
- private Grünflächen zwischen GE2 und Sülzweg,
- GE2, GRZ 0,8, GFZ 2,4, FH 95,1 m, zwischen Gebrüder-Reusch-Straße und Sülzweg,
- Erschließungsstraße Gebrüder-Reusch-Straße,
- GE4, GRZ 0,8, GFZ 2,4, FH 98,1 m, zwischen Gebrüder-Reusch-Straße und Hammerteich,
- private Grünflächen zwischen GE4 und Hammerteich.

Die für den Umweltbericht relevanten Aspekte des gültigen Planungsrechts sind jeweils in den folgenden Kapiteln genannt.

Die Prognose für die Planvariante geht von der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes aus.

#### Bewertungsmethodik

Für die Bewertung wurden in Anlehnung an die Methodik des UVP-Handbuches der Stadt Köln folgende Stufen gewählt: (1) Positive Auswirkungen, (2) Unbedenklich (3) Vertretbar (4) Bedingt vertretbar (5) Bedenklich (6) Planung sollte nicht realisiert werden.

Tabelle 1: Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als unerheblich bewertet	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als erheblich bzw. als weiter zu untersuchen bewertet
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsplan (größtenteils innerhalb der Ortslagenabgrenzung Rösraht-Hoffnungsthal)</li> <li>- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete; DE-5008-302 „Königsforst“: kürzeste Entfernung beträgt ca. 1,6 km</li> <li>- Pflanzen, Naturschutzgebiet 2.1-20 (Königsforst)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flora/Fauna)</li> <li>- Biologische Vielfalt</li> <li>- Artenschutz</li> </ul>
Landschaftsbild Ortsbild		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsbild</li> <li>- Ortsbild</li> </ul>
Boden		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenversiegelung</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwasser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberflächenwasser</li> <li>- Grundwasser</li> </ul>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfälle: werden ordnungsgemäß entsorgt, unerheblich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärm</li> <li>- Klima, Kaltluft / Ventilation</li> <li>- Altlasten</li> <li>- Erholung</li> <li>- Gefahrenschutz: Kampfmittel</li> </ul>
Kultur-/Sachgüter, Bodendenmalpflege, Denkmalpflege, Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kultur- und Sachgüter, Denkmalpflege: keine Objekte vorhanden</li> <li>- Bodendenkmale nicht vorhanden</li> <li>- Landwirtschaft: Flächen nicht geeignet</li> </ul>	
Darstellung von sonstigen Fachplänen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonstige Fachpläne: infolge der Eindeichung der Sülz, nicht im Überschwemmungs- bzw. Überflutungsgebiet der Sülz</li> </ul>	
Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind zu erwarten (Boden, Wasser, Natur)</li> </ul>

13. Juli 2012

## 2.1 Natur und Landschaft

### 2.1.1 Flora / Vegetation

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, LG NW, Landschaftsplan Südkreis des Rheinisch-Bergischen Kreises

Bestand:

Im Bereich des Plangebietes stellt der Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald der Berglandtäler einschließlich der bach- und flussbegleitenden Erlenwälder die potenzielle natürliche Vegetation dar (TRAUTMANN, W. 1973).

Für die Bestandserfassung der Biotoptypen wurden die vorgefundenen Vegetationseinheiten gemäß den Vorgaben der Methode LUDWIG (Büro Froelich & Sporbeck, 1991) erfasst und bewertet. Die Erfassung erfolgte am 24. Mai 2011. Die Biotoptypen sind in Plan 3 im Anhang des LBP dargestellt.

Gewässer: Die Sülz als Nebenfluss zur Agger, die wiederum über die Sieg in den Rhein entwässert, ist über weite Abschnitte als nicht naturnah zu bezeichnen. Der Lauf ist begradigt und die Ufer verbaut. Der Flussabschnitt in Rösrath-Hoffnungsthal ist auf der Ostseite durch teilweise artenreicheres Grünland auf den Böschungen und jüngere Gehölze entlang des Weges gekennzeichnet. Das Westufer kennzeichnen teilweise felsige, bewaldete Steilufer. Wasser und Sediment der Sülz sind durch den historischen Bergbau in der Region vorbelastet. So finden sich darin bis heute geringe Konzentrationen von Zinkverbindungen und begleitende Metalle wie Blei, Cadmium und Arsen.

Der Hammerteich, der mit einer Betonmauer und einem kleinen Damm unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzt, ist ein eutrophes Gewässer, das als urbanes, stehendes Gewässer mit verbauten Ufern (FX2) einzustufen ist.

Gehölze: Auf dem Damm, der den Hammerteich nach Westen begrenzt, hat sich eine Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz (BD53) entwickelt. Im südlichen Bereich sind mehrere alte Sommer-Linden Bestandteil dieses Gehölzes, die ursprünglich dort als Baumreihe angepflanzt wurden. Außerdem kommen vor: Bruchweide, Salweide, Spitzahorn, Hainbuche, spätblühende Traubenkirsche, Hängebirke, Hybridpappel, Schwarzkiefer, Waldkiefer, Thuja spec., Fichte, Stieleiche, Eberesche, Hasel, Weißdorn, gewöhnlicher Schneeball, Ilex, Liguster, Brombeere, Efeu, und japanischer Staudenknöterich.

Grünland und Krautfluren: Die Wiese zwischen dem Sülz-Uferweg (teilversiegelter Weg (HY2)) und der Sülz ist eine Artenarme Intensiv-Fettwiese, feucht (EA32). Auf der westlichen Fläche des B-Plangebietes wurden die ehemaligen Gebäude beseitigt. Die Fläche ist teilweise noch versiegelt und wird teilweise als Lagerplatz für Schotter, Recycling und Kies genutzt (Schuttplätze, Mülldeponien in Betrieb (HF5)). Im Nordwesten geht der Lagerplatz in einen begrüneten Randbereich mit einem Komplex aus Gewerblichem Ödland (HW5) und ausdauernder, neophytenreicher Ruderalflur (HP6) mit stellenweise beginnender Sukzession mit Espe, Salweide über.

Die östliche Fläche des B-Plangebietes stellt ebenfalls einen Altstandort dar, der größtenteils immer noch versiegelt ist. Die Gebäude sind sämtlich abgerissen. Auf schmalen Streifen zwischen den versiegelten Flächen hat sich eine ausdauernde, neophytenreiche Ruderalflur (HP6) angesiedelt.

Versiegelte Bereiche: Eine versiegelte Straße (HY1) erschließt das Plangebiet.

13. Juli 2012

#### Prognose für die Nullvariante:

Das gültige Planungsrecht (BP Nr. 76 „Gewerbegebiet Am Hammer“) setzt im Überschneidungsbereich mit dem BP 105 beidseitig der Planstraße auf dem größten Teil der Fläche Gewerbegebiete mit GRZ 0,8 fest. Private Grünflächen fassen die Gewerbegebiete zur Sülz und zum Hammerteich hin ein. Der ökologisch wertvollste Bereich aus dem Bestand, der Gehölzstreifen auf dem Damm zum Hammerteich, geht auf diese Festsetzungen zurück. Im Falle der Nicht-Verwirklichung der Planung ist also eine großflächige gewerbliche Bebauung eingefasst von zwei schmalen Grünflächen zulässig. Allerdings muss nicht notwendigerweise der Gehölzstreifen erhalten bleiben. Wenn keine artenschutzrechtlichen Gründe dagegen stehen, könnte er auch in Grünfläche anderer Qualität umgewandelt werden.

#### Prognose für die Planung:

Der Bebauungsplan Nr.105 sieht beidseitig der Planstraße zwei Mischgebiete mit GRZ 0,6 vor. Die vorhandene Erschließungsstraße wird um eine Stichstraße mit Wendehammer ergänzt. Einschließlich der zulässigen Überschreitungen können 80 % der Mischgebiete versiegelt werden. Auf den übrigen Flächen ist überwiegend mit privaten Gärten oder Grünanlagen zu rechnen. Östlich des Weges auf dem Sülzdamm ist ein 5 m breiter Streifen als Grünfläche festgesetzt (2 m öffentlich, 3 m privat). 6 alte Linden auf dem Damm zum Hammerteich sind zur Erhaltung festgesetzt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik (z. B. DIN 18915, DIN 18920, Baumschutzsatzung) eingehalten werden. Insbesondere ist die Entfernung der vorhandenen Gehölze gemäß § 64 LG NW (Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen.

Die zu erhaltenden Linden auf dem Damm am Hammerteich sind während der gesamten Bauzeit so großräumig (Kronentraufbereich zuzüglich 1 m Sicherheitsabstand) mit Schutzzäunen einzuzäunen, das eine Verletzung der Wurzeln oder der Kronen oder eine Verunreinigung des Bodens auszuschließen ist.

Das Grünland entlang der Sülz darf nicht als Lagerfläche genutzt werden (Biotop- und Gewässerschutz) und ist während der Baumaßnahmen mit Bauschutzzäunen abzuzäunen.

#### Eingriffsbilanzierung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Kompensation

Die Bewertung erfolgte im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Gesellschaft für Umweltplanung, 2012) nach der Methode LUDWIG (FROELICH & SPORBECK 1991), die sich ausschließlich auf die Biotopfunktion bezieht. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopfunktion ebenfalls positiv auf die Potenziale Boden und Wasser auswirken. Der Methode LUDWIG liegt ein additives Punktbewertungsverfahren zugrunde, bei dem die ökologischen Teilkriterien über eine Bewertungsmatrix verknüpft werden. Der Biotopwert errechnet sich aus der Addition der Teilbewertungen. Er kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 35 annehmen.

Vor dem Eingriff wird der Istzustand bewertet. Für die Bewertung nach dem Eingriff wird der voraussichtliche Zustand der Fläche 30 Jahre nach dem Eingriff zugrunde gelegt. Im Fall einer Bebauungsplanung ist der Zustand nach dem Eingriff nur grundsätzlich und nicht im Detail bekannt. Er wird daher aufgrund der Festsetzungen des

13. Juli 2012

Bebauungsplans ungefähr prognostiziert. Da für das Plangebiet ein gültiger Bebauungsplan (Nr. 76) vorliegt, wird bei der Eingriffsbilanzierung jedoch als „Istzustand“ abweichend von den vorgefundenen Biotoptypen der gemäß B-Plan Nr. 76 zulässige Zustand bewertet. Lediglich in den im B-Plan ausgewiesenen Grünflächen wird die tatsächliche Biotoptypenausstattung bewertet, da „Grünfläche“ nicht sinnvoll bewertet werden kann.

Die Eingriffsbilanzierung weist ein Defizit von -34.799 Biotopwertpunkten nach LUDWIG auf, die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden. Die Kompensationsmaßnahme „Englischer Garten“, im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 5.1, beschrieben, ergibt einen Biotopwertgewinn von +13.580 Biotopwertpunkten nach LUDWIG. Das verbleibende Biotopwertdefizit von -21.219 Biotopwertpunkten wird über das Ökokonto der Stadt Rösraht „Landschaftspark Venauen“ ausgeglichen.

#### Bewertung:

Die Abholzung des Gehölzstreifens mit alten Bäumen auf dem Damm zum Hammer-teich (Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz (BD53)) wird als erhebliche planbedingte Auswirkung betrachtet, allerdings gemildert durch die Erhaltungsfestsetzung für die 6 alten Linden. Die unter dem neuen Planungsrecht zulässige Versiegelung von 14.092 m<sup>2</sup> für das B-Plangebiet wird um maximal 1.548 m<sup>2</sup> größer sein als es der rechtsgültige B-Plan erlaubt. Damit fällt die Fläche für Begrünung insgesamt kleiner aus als nach gültigem Planungsrecht. Ein Teil des Eingriffs wird durch die Kompensationsmaßnahme im „Englischen Garten“, ausgeglichen. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Stadt Rösraht „Landschaftspark Venauen“ ausgeglichen.

Die Planung wird unter dem Aspekt der Flora / Vegetation als vertretbar eingestuft.

### **2.1.2 Artenschutzrechtliche Belange**

#### Gesetzliche Grundlagen und Einleitung

Durch die Novellierungen der Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (in Kraft getreten am 1.03.2010) wurde das Deutsche Artenschutzrecht an die Europäischen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierungen erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (MUNLV, 2007):

#### Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

13. Juli 2012

Es ist verboten ...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Nr. 2). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements (vgl. Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- § 7 Abs. 2 Nr. 13: **Besonders geschützte Arten**  
Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO  
Anhang A, B EU ArtSchVO  
Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: **Streng geschützte Arten**  
Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO  
Anhang A EU ArtSchVO  
Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: **Europäische Vogelarten**  
Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 188 Arten, Stand März 2012).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

13. Juli 2012

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

#### Datengrundlagen und Methodik

Als Datengrundlage für die Abschätzung der Artenschutzrechtlichen Belange dienen die folgenden Grundlagen:

- Biotoppotenzialabschätzung und Erfassung der Avifauna (Vögel)
- Biotoppotenzialabschätzung und Erfassung der Fledermäuse (am 4.7.2011 und am 28.10.2011) (vgl. Protokolle der Begehungen im Anhang des LBP)
- Auswertung des Informationssystems der LANUV (Download: 17.10.2011):  
Tabellarische Aufführung aller im TK-Blatt 5009 vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

#### Abschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Die folgende Tabelle gibt die planungsrelevanten Arten mit ihrem Vorkommen in verschiedenen, im oder in der Umgebung des Plangebietes vorkommenden Lebensraumtypen an. Diese Angaben sind dem Informationssystem des Landesamtes für Naturschutz (LANUV, 2011) entnommen worden. In der letzten Spalte ist die eigene gutachterliche Einschätzung des möglichen Vorkommens der jeweiligen Art aufgrund der Habitatansprüche angegeben. Diese Einschätzung wird im nachfolgenden Text erläutert.

#### Säugetiere

##### Haselmaus

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (LANUV, 2011).

Fazit: Im Plangebiet bietet der Gehölzstreifen am Hammerteich potenziell Lebensraum für die Art. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Da jedoch in der Umgebung ausreichender Lebensraum für die Art erhalten bleibt und durch die Planung in geringem Umfang Gartenstrukturen geschaffen werden, sind populationsrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Um eine Störung während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, sind Rodungs- und Baumfällarbeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 64 LG NW) nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen.

##### Fledermäuse

Die Erhebung vom 4.7.2011 hat den Nachweis von Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Eingriffsbereich und der Umgebung ergeben. Diese Arten nutzen das

13. Juli 2012

Plangebiet und die Umgebung zur Jagd und zu Transferflügen. Ein Nachweis von Quartieren ist nicht erfolgt, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sollte vor der Fällung von geeigneten Quartierbäumen eine erneute Begehung erfolgen.

Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Einschätzung bzgl. der Fledermäuse erfolgte am 28.10.2011 die Begutachtung der Bäume im Plangebiet auf das Vorhandensein von Baumhöhlen. Anschließend wurden eine Pappel und die Linden am Teich im Osten des Plangebietes auf bei Dämmerung ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Ein direkter Nachweis von Höhlungen an der Pappel und den Linden entlang des Teiches im Osten des Plangebietes gelang nicht. Kleinere Höhlungen (Sommerquartiere) in den Kronenbereichen dieser Bäume lassen sich vom Boden nicht sicher ausschließen. Höhlungen in weiteren Bäumen und Gehölzen im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Während der Ausflugbeobachtung an Linden und Pappel am Teich wurde je eine jagende bzw. durchfliegende Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus beobachtet. Die Bäume entlang des Teiches fungieren somit als Flugstraße und Nahrungshabitat für die nachgewiesenen Fledermäuse (vgl. Begutachtung von Bäumen auf Baumhöhlen und Fledermausbesiedlung von Frau Höller im Anhang des LBP).

#### **Konflikte (vgl. Gutachten Höller)**

Bei Umsetzung der Planung ergeben sich für Fledermäuse baubedingt folgende Konflikte:

- Die Abholzung der Pappel könnte möglicherweise zu Verlusten von potenziellen Fledermausquartieren im oberen Kronenbereich z.B. für Rauhautfledermäuse führen.
- Die Abholzung der Linden würde zum dauerhaften Verlust einer Flugstraße führen.
- Nicht terminierte Abholzungen könnten theoretisch zu Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen in Höhlungen, die in den Kronenbereichen der Pappel am Teich nicht sicher ausgeschlossen werden können, führen.
- Nicht terminierte Baufeldräumung führt zu Störungen jagender Fledermäuse.

#### **Maßnahmen (vgl. Gutachten Höller)**

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Konflikte vorgeschlagen:

- Um die Leitstruktur (Flugstraße) entlang der Linden am Hammerteich weiter zu gewährleisten, sind diese zu erhalten.
- Vor Fällung der Pappel Ausbringung von 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an den Linden am Hammerteich durch eine fachkundige Person als Ersatz für den Verlust möglicher Höhlungen (potenzieller Sommerquartiere) im Kronenbereich der Pappel.
- Die Abholzung der Pappel ist so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen vermieden werden. Abgeholzt werden kann vom 15. November bis 28. Februar.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, sind die Abholzungen der Bäume und Gehölze im Plangebiet zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im

13. Juli 2012

Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartierreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück (LANUV, 2011).

Zwergfledermäuse wurden am 04.07.2011 im südlichen Bereich nahe der Sülz und im Bereich des Stauteiches gesichtet. Am 28.10.2011 flogen während der Ausflugsbeobachtung Zwergfledermäuse an der teichzugewandten Seite der Bäume entlang und nutzten, wie bereits im Sommer 2011 von Frau Königsmark (Bonn) gezeigt werden konnte, die Bäume als Leitlinie (Flugstraße). Später in dieser Nacht wurde mehrfach eine Zwergfledermaus beobachtet, die über dem Teich und an den Baumkronen jagte (vgl. Protokoll v. Fr. Höller im Anhang des LBP).

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 - 7.500 m<sup>2</sup>. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4

13. Juli 2012

und 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. (LANUV, 2011)

Am Stauteich östlich des Plangebiets wurden am 4.07.2011 mehrere Wasserfledermäuse gesichtet, die die Wasserflächen als Jagdreviere nutzten. Am 28.10.2011 flogen während der Ausflugsbeobachtung Wasserfledermäuse an der teichzugewandten Seite der Bäume entlang und nutzten, wie bereits im Sommer 2011 von Frau Königsmark (Bonn) gezeigt werden konnte, die Bäume als Leitlinie (Flugstraße).

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist. Aus den Sommermonaten sind mehrere Durchzug- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50-60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2010). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an. (LANUV 2011)

Am 28.10.2011 flogen während der Ausflugsbeobachtung Rauhautfledermäuse an der teichzugewandten Seite der Bäume entlang und nutzten, wie bereits im Sommer 2011 von Frau Königsmark (Bonn) gezeigt werden konnte, die Bäume als Leitlinie (Flugstraße).

Fazit: Sommerquartiere in Baumhöhlen im Gebiet sind nicht auszuschließen. Vor Fällung von Bäumen sollte eine Prüfung auf Quartiereignung und auf die tatsächliche Nutzung als Quartier erfolgen. Insbesondere Winterquartiere der Rauhautfledermaus in Bäumen sind in jüngster Zeit in Rösrath nachgewiesen worden (mdl. Auskunft ULB Rheinisch-Bergischer Kreis, Herr Knickmeier).

Auch das Vorkommen der übrigen planungsrelevanten Fledermausarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fran-

13. Juli 2012

senfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr). Die Nutzung von Spaltenverstecken an bestehenden Gebäuden in der näheren Umgebung und in Höhlen oder Spalten an Bäumen ist möglich.

Fazit: Im Zuge der geplanten Umnutzung des Plangebiets sind Baumfällungen sowie die Entfernung von Sträuchern geplant (Bemerkung: Die Fällungen sind nach dem 15. November bereits erfolgt). Die Gehölzstrukturen entlang der Sülz und 6 Linden am Hammerteich bleiben erhalten.

Die Nutzung von Spaltenverstecken in Höhlen oder Spalten an Bäumen als Quartiere für verschiedene Fledermausarten ist nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere Sommerquartiere sind für viele Arten nicht ausgeschlossen. Besonders die bei der Begehung im Juli und November 2011 nachgewiesenen Arten (Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus) können im Plangebiet auch Quartiere finden. Zudem sind in der Gemeinde Rösrath Winterquartiere von Rauhautfledermaus aktuell aufgetreten. Daher sind zur Vermeidung populationsrelevanter Beeinträchtigungen (Verlust von Quartieren) die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Vor der Fällung von Bäumen sollte eine Prüfung auf Quartiereignung und auf die tatsächliche Nutzung als Quartier erfolgen (Bemerkung: Durch Frau Höller am 28.11.2011 bereits erfolgt).
- Rodung und Fällungsarbeiten sind zwischen dem 15. November und 28. Februar durchzuführen (vgl. Gutachten Fr. Höller im Anhang)

### **Amphibien / Reptilien**

#### Geburtshelferkröte

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer liegen. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen (LANUV, 2011).

Fazit: Im Untersuchungsgebiet sind die Lebensbedingungen für die Geburtshelferkröte nicht günstig. Es sind zwar Brachflächen vorhanden, die ggf. temporäre Tümpel zulassen, sonnenexponierte Bereiche sind im Talraum der Sülz nicht ausgeprägt vorhanden. Daher ist das Vorkommen der Art nicht wahrscheinlich.

#### Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen

13. Juli 2012

**Tabelle: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5009 mit Angaben zu Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen (LANUV, 2011)**

**Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5009**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Feucht- und Nasswiesen und –weiden, Stillgewässer sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	W/feu-na	LauW/mitt	FlieG	KlGehoe	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	FeuW	StillG	potenzielles Vorkommen, Nachweis im Plangebiet und Umgebung	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name															
<b>Säugetiere</b>																
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	G		XX		X			(X)				#	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	X	X	X			X	(WQ)	(X)	XX	##	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	X	XX		X			(X)	WS/WQ	X			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	X	X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	XX	X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)	X		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	X	XX	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)		
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	G		XX	X	X				(WS)/(WQ)		X	##	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	X	(X)	XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)	##	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	X	XX		X		X	X	WS/(WQ)	X	(X)		
<b>Vögel</b>																
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G	(X)	X		X			X		(X)		##	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	(X)	X		X		X	X		(X)			
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	G			XX							XX		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G	X		XX		XX		(X)			X	##	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	G	X	X	X	X			X		X	X	##	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	G		X		XX		(X)	X					
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	(X)	X		X		X			(X)		##	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-						X	X	XX	(X)	(X)	##	

13. Juli 2012

Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	XX	XX		X		X					
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	U	(X)	X	X	X	X			X	X	##	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G				X	X	X	X	(X)			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-			X			X	X	XX	X	X	##
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U				XX		X					
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	G			(X)	XX		XX			X	X	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S			X	X		(X)			(X)		##
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U			X	X		X					
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	(X)	XX				(X)					
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	U			(X)	X		XX			X		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-			X	XX			(X)		(X)		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G			X	X		(X)	X	X			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	G	X		X							XX	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G			(X)	X		XX	X	X	X		
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	G			X						XX	X	
<b>Amphibien</b>															
Alytes obstetricans	Geburtsheiferkröte	Art vorhanden	U	U	X	X	(X)		X	(X)	X	(X)		XX	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	S	X	X	(X)		X	X			X	X	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	X		X	(X)			X		X	XX	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	G	X	X	(X)	X		(X)	(X)		X	XX	
<b>Reptilien</b>															
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-			(X)	X	(X)	XX	X	(X)			

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen

Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor, W kommt als Wintergast vor, () potentielles Vorkommen  
 Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier, () potentielles Vorkommen

# potenzielle Vorkommen im Plangebiet,

## Nachweis im Plangebiet im Zuge der Erhebungen 2011

13. Juli 2013

Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt (LANUV, 2011).

Fazit: Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräumen für diese Art.

#### Kammolch

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feucht-warme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Fazit: Im vorhandenen Teich sind die Lebensbedingungen für den Kammolch nicht günstig, ein Vorkommen dieser Art ist unwahrscheinlich. Außerdem ist das Stillgewässer von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen, eine Beeinträchtigung ist demnach nicht zu erwarten.

#### Kleiner Wasserfrosch

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden (LANUV, 2011).

Einige Frösche aus dem „Wasserfroschkomplex“ wurden bei der Bestandsaufnahme im Sommer 2011 in dem Zierteich zwischen den Bürogebäuden und dem Baumbestand am Sülz-Uferweg gesichtet. Der Wasserfrosch- oder Grünfroschkomplex setzt sich aus zwei getrennten Arten (Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch) und einem Hybrid aus diesen Arten (Teichfrosch) zusammen. Ob es sich bei den vorgefundenen Exemplaren um die Art des Kleinen Wasserfrosches handelt, könnte zweifelsfrei nur über Chromosomenanalysen geklärt werden.

Fazit: Ein Vorkommen des kleinen Wasserfrosches in dem vorhandenen Stillgewässer kann nicht ausgeschlossen werden. Der Teich ist jedoch von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen, eine Beeinträchtigung ist demnach nicht zu erwarten.

#### Zauneidechse

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sekundär nutzt sie auch vom Men-

13. Juli 2013

schen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (LANUV, 2011).

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Planungsgebiet nicht auszuschließen. Da sie nicht als sehr störanfällig gilt, ist eine Besiedelung nach Umsetzung der Planung in den Gärten/Grünanlagen im Plangebiet möglich und daher eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten.

## Vögel

### **Erläuterungen zu den planungsrelevanten Arten (MTB 5009, LANUV 2011) der im Plangebiet oder der Umgebung gesichteten Vogelarten**

Es wurden drei Mäusebussarde und ein Rotmilan westlich des Planungsgebiets gesichtet.

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes (LANUV, 2011). Es ist davon auszugehen, dass die beiden Arten im ca. 1,5 km entfernten Vogelschutzgebiet Königsforst (DE-5008-401) brüten und die Offenlandbereiche westlich der Sülz als Jagdrevier (Rotmilan bis zu 15 km<sup>2</sup>) nutzen. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch eher unwahrscheinlich, weil es sich um Siedlungsbereiche handelt. Horste im bzw. unmittelbar am Siedlungsbereich sind für diese Arten nicht zu erwarten. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung ist aufgrund der großen Reichweite der Vögel und der Tatsache, dass keine Horststandorte betroffen sind, nicht zu erwarten.

Mehrere Kormorane wurden am westlichen Talhang und entlang der Sülz gesichtet. Die Art kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Das Plangebiet bietet keine optimalen Strukturen für den Kormoran, dennoch ist eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich. Als Brutrevier ist es auf Grund der Vorstörung nicht geeignet. Der Kormoran gehört zu den planungsrelevanten Arten, weil bei Koloniebrütern Beeinträchtigungen der Brutkolonie besonders populationsgefährdend sein können.

Da im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine Brutkolonie festgestellt werden konnte und diese Bereiche auch nicht für Brutkolonien geeignet sind, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Ein Habicht wurde in nordwestliche Richtung fliegend über dem Plangebiet gesichtet. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt (LANUV, 2011).

13. Juli 2013

Tabelle: Ergebnisse der Erfassung der Avifauna am 03.06. und 12.07.2011 im bzw. in der Umgebung des Plangebiets

Artnamen	wiss. Artname	Kürzel	Anzahl der Nachweise	Planungsrelevant
Amsel	Turdus merula	A	19	
Bachstelze	Motacilla alba	Ba	6	
Baumfalke	Falco subbuteo	Bf	2	X
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	10	
Buchfink	Fringilla coelebs	B	5	
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	5	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	3	
Eisvogel	Alcedo atthis	Ev	1	X
Fitis	Phylloscopus trochilus	F	2	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	1	
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	Ge	1	
Graugans	Anser anser	Gra	1	
Graureiher	Ardea cinerea	Grr	1	X
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	13	
Habicht	Accipiter gentilis	Ha	1	X
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	7	
Hausperling	Passer domesticus	H	2	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	He	3	
Kleiber	Sitta europaea	Kl	2	
Kohlmeise	Parus major	K	4	
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Ko	3	X
Mauersegler	Apus apus	Ms	2	
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	3	X
Mehlschwalbe	Delichom urbicum	M	4	X
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	7	
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	9	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs		X
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	8	
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	1	X
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	Sg	1	
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	6	
Stockente	Anas platyrhynchos	Sto	1	
Teichralle	Gallinula chloropus	Tr	1	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	4	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	1	
<b>Summe</b>	<b>35</b>		<b>140</b>	<b>9</b>

Auch wenn der Habicht in der Nähe von menschlichen Siedlungen brütet, sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für eine Brut des Habichts vorhanden. Die wenigen größeren Bäume stellen keine geschlossenen Waldinseln dar, sondern bilden Baumreihen und Baumgruppen. Eine Brut ist hier nicht zu erwarten. Das Plangebiet kann als Nahrungshabitat dienen, dieses wird jedoch durch das Vorhaben nicht so stark eingeengt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population anzunehmen ist.

Über dem Plangebiet wurde ein Baumfalke in südwestliche Richtung fliegend gesichtet. Es besteht ein Brutverdacht für die westlich der Sülz angrenzenden Gehölze.

13. Juli 2013

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt (LANUV, 2011).

Da der Baumfalke anfällig für optische Störungen ist, kann eine Neubebauung eine Beeinträchtigung für ihn darstellen. Da jedoch die unmittelbare Umgebung des Plangebiets zur Zeit schon von Siedlungs- und Gewerbebauten eingenommen wird, stellt die Neubebauung keine gravierende Änderung der Nutzung und des optischen Erscheinungsbildes dar. Die Aufgabe eines Brutstandortes ist daher nicht zu erwarten. Zudem sind in der Umgebung attraktive Brutstandorte erhalten, so dass eine populationsrelevante Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Ein nach Süden fliegender Graureiher wurde über dem Stauteich gesichtet. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Seine Nahrung besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen (LANUV, 2011).

Der Graureiher gehört zu den planungsrelevanten Arten, weil bei Koloniebrütern Beeinträchtigungen der Brutkolonie besonders populationsgefährdend sein können.

Da im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine Brutkolonie festgestellt werden konnte und diese Bereiche auch nicht für Brutkolonien geeignet sind, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Rauchschwalbe und mehrere Mehlschwalben wurden im Bereich des Plangebietes gesichtet. Die Mehlschwalbe trat auch zweimal nördlichen des Plangebiets auf. Besonders die Schuttfläche im zentralen Bereich des B-Plangebiets Nr. 105 wurde stark frequentiert. Die Vögel nutzten die offenen, z. Teil lehmigen Bereiche zum Sammeln von Nistmaterial (Lehm).

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperrern) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut (LANUV, 2011).

Im Plangebiet existieren keine Gebäude mehr und daher auch keine Schwalbennester. Ein Fund von 6 Schwalbennestern im Ortskern Rösrath-Hoffnungsthal ist bekannt. Als Teil eines Nahrungshabitats kommt das Plangebiet in Frage. Die Nutzung als Nahrungshabitat ist auch nach Umsetzung der Planung weiter möglich. Der Eingriffsbereich wird durch die geplante Mischnutzung bzw. Bebauung für Schwalben nur noch bedingt zum Gewinn von Nistmaterial (Lehm) zur Verfügung stehen, da offene Bodenstellen in Privatgärten oder Grünanlagen langfristig eher nicht zu erwarten sind. Da die Fläche jedoch auch vorher bereits als Gewerbefläche genutzt wurde (hoher Versiegelungsgrad, Abriss der Gebäude ca. 2004-2005), wird der Verlust des Eingriffsbereiches als Quelle für Nistmaterial nicht als populationsrelevant bewertet.

13. Juli 2013

In der näheren Umgebung sind alternative Flächen mit hohem Anteil an offenen Bodenstellen vorhanden.

Eine populationsrelevante Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Ein Eisvogel flog in westliche Richtung über das Plangebiet. Er besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfließende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete auf, bisweilen auch in Siedlungsbereichen (LANUV, 2011).

Das Plangebiet bietet für den Eisvogel keine geeigneten Strukturen als Bruthabitat. Als Nahrungshabitat kommen die Wasserflächen (Sülz und Stauteich) in Frage, sodass die Nutzung des Plangebietes als Flugroute möglich ist. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner populationsrelevanten Beeinträchtigung des Eisvogels.

#### **Erläuterung zu den Planungsrelevanten Arten (MTB 5009), die in den vorhandenen Lebensraumtypen theoretisch vorkommen, aber nicht nachgewiesen wurden.**

Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Biotopausstattung des Plangebietes bietet jedoch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen durch die Planung, die zu einer populationsrelevanten Beeinträchtigung führen könnten:

- Schleiereule: halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. – Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Es kann als Nahrungshabitat auch nach der Umsetzung der Planung genutzt werden bzw. der Verlust des Plangebietes als Nahrungshabitat stellt keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar.
- Turmfalke: kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. – Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Es kann als Nahrungshabitat auch nach der Umsetzung der Planung genutzt werden bzw. der Verlust des Plangebietes als Nahrungshabitat stellt keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar.
- Sperber: gehölzreiche Kulturlandschaft, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, frisst Singvögel. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km<sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird. – Im Plangebiet sind keine geeigneten Brutstandorte vorhanden, das Plan-

13. Juli 2013

gebiet kann als Nahrungshabitat auch nach der Umsetzung der Planung genutzt werden bzw. der Verlust des Plangebietes als Nahrungshabitat stellt keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar.

- Waldohreule: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor, als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht, frisst Kleinsäuger, Insekten, Larven, Raupen, Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. – Im Plangebiet sind keine Horste der genannten Arten und der Waldohreule nachgewiesen worden. Das Plangebiet kann als Nahrungshabitat auch nach der Umsetzung der Planung genutzt werden bzw. der Verlust des Plangebiets als Nahrungshabitat stellt keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar.
- Kleinspecht: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Randbereich geschlossenen Wälder, im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden). – Im Plangebiet sind im Uferbereich des Stauteiches eine alte Pappel (bereits gefällt) sowie mittelalte Erlen und Weiden vorhanden. Spechthöhlen und Spechtbruten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Gehölze werden im Zuge der Planumsetzung entfernt (bereits erfolgt). D.h. potenzielle Brutplätze gehen verloren. Da jedoch in der Umgebung, entlang der Sülz zahlreiche geeignete Brutbäume vorhanden sind, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung ausgeschlossen.
- Grauspecht: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, als Nahrungsflächen strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen, Ameisenvorkommen. - Im Plangebiet sind im Uferbereich des Stauteiches eine alte Pappel (bereits gefällt) sowie mittelalte Erlen und Weiden vorhanden. Spechthöhlen und Spechtbruten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Gehölze werden im Zuge der Planumsetzung entfernt (bereits erfolgt). D.h. potenzielle Brutplätze gehen verloren. Da jedoch in der Umgebung, entlang der Sülz zahlreiche geeignete Brutbäume vorhanden sind, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung ausgeschlossen.
- Zwergtaucher: brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. - Die potenziell geeigneten Gewässer (Sülz, Hammerteich) bleiben erhalten.  
(LANUV, 2011)

Für die folgenden Vogelarten ist eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat nicht gegeben, da sie entweder an geschlossene Laubwaldflächen oder naturnahe Gewässer bzw. große, offene Freiflächen (Grün- oder Ackerland), Hecken oder Gebüsche mit geeigneten Habitatstrukturen gebunden sind. Zudem sind die meisten Arten relativ störanfällig, so dass Siedlungsflächen und deren Randbereiche eher gemieden werden:

- Kiebitz: offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auf Ackerland brütend,
- Feldschwirl: gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt, Insektenfresser,

13. Juli 2013

- Schwarzkehlchen: magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb,
- Turteltaube: offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht,
- Wespenbussard: besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, frisst Wespen, Insekten,
- Neuntöter: bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten, Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, Insektenfresser,
- Teichrohrsänger: an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor,
- Waldkauz: reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, frisst Mäuse, Vögel, Amphibien.  
(LANUV, 2011)

### **Fazit Artenschutz**

#### **Fledermäuse:**

Die Nutzung von Höhlen oder Spalten an Bäumen als Quartiere ist für verschiedene Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere Sommerquartiere sind für viele Arten nicht ausgeschlossen.

Besonders die bei der Begehung im Juli und November 2011 nachgewiesenen Arten (Zwerg-, Rauhaut- und Wasserfledermaus) können im Plangebiet auch Quartiere finden. Zudem sind in der Gemeinde Rösrath Winterquartiere von Rauhautfledermaus aktuell aufgetreten. Daher sind für die Vermeidung populationsrelevanter Beeinträchtigungen (Verlust von Quartieren) die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Vor der Fällung von Bäumen sollte eine Prüfung auf Quartiereignung und auf die tatsächliche Nutzung als Quartier erfolgen (bereits erfolgt durch Fr. Höller, vgl. Gutachten im Anhang des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)),
- Rodung und Fällungsarbeiten sind zwischen dem 15. November und 28. Februar durchzuführen (vgl. Gutachten Fr. Höller im Anhang des LBP),
- Vor Fällung der Pappel Ausbringung von 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an den Linden am Hammerteich durch eine fachkundige Person als Ersatz für den Verlust möglicher Höhlungen (potenzielle Sommerquartiere) im Kronenbereich der Pappel (bereits erfolgt),
- Um die Leitstruktur (Flugstraße) entlang der Linden am Hammerteich weiter zu gewährleisten, sind diese zu erhalten.

Bei den Vögeln, Amphibien und der Haselmaus sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da entweder keine geeigneten Lebensräume von der

13. Juli 2013

Planung betroffen sind oder keine gravierenden Veränderungen erfolgen werden. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauphase sind jedoch die folgenden Restriktionen erforderlich:

- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.

### 2.1.3 Biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsplan Südkreis

Bestand:

Die biologische Vielfalt ist eng an den Strukturreichtum (Vielfalt an Biotoptypen, abwechslungsreiche Topografie, Übergänge zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen etc.) einer Fläche gebunden. Das Plangebiet ist diesbezüglich von mittlerer bis geringer Qualität. Das B-Plangebiet selbst weist an hochwertige Biotopstrukturen lediglich den Gehölzstreifen auf dem Damm zum Hammerteich auf. Dieser ist in der Umgebung des Plangebiets vernetzt mit dem wenn auch künstlichen Hammerteich im Osten sowie im Westen mit der Sülz und ihrem Begleitgrünland mit Ufergehölzstrukturen und den bewaldeten Steilhängen am Westufer. Schutzgebiete bestehen im Planungsraum nicht.

Prognose für die Nullvariante:

Eine dichte gewerbliche Bebauung des Plangebiets ist nach dem gültigen B-Plan zulässig. Der wertgebende Gehölzstreifen kann, aber muss nicht erhalten bleiben. Sowohl die biologische Vielfalt als auch die Vernetzung mit den angrenzenden Biotopstrukturen vor allem nach Westen wird sich durch eine Bebauung verschlechtern.

Prognose für die Planung:

Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 105 wird eine dichte Mischbebauung realisiert. Der wertgebende Gehölzstreifen am Hammerteich wird überwiegend durch weniger vielfältige Gärten und Grünanlagen ersetzt. Sowohl die biologische Vielfalt als auch die Vernetzung mit den angrenzenden Biotopstrukturen vor allem nach Westen wird sich durch die Bebauung verschlechtern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Erhalt von 6 alten Linden im Plangebiet.

Bewertung:

Die Planung stellt hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine Verschlechterung des Status quo dar, da der Lebensraum durch die Bebauung und die teilweise Entfernung des Gehölzstreifens verringert wird. Die wesentlichen vernetzenden Strukturen im Umfeld, die Sülz mit ihrem Begleitgrünland und die bewaldeten Steilhänge am Westufer bleiben aber unverändert. Mit den privaten Gärten und Grünanlagen werden die Verluste teilweise ausgeglichen. Die Planung wird unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt als vertretbar eingestuft.

### 2.1.4 Boden

Ziele des Umweltschutzes: § 1a BauGB, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG NRW

13. Juli 2013

#### Bestand:

Die natürlich vorkommenden Bodentypen im Plangebiet sind der digitalen Bodenkarte zufolge ein typischer Auengley zum Teil Auengley-Brauner Auenboden aus holozäner Auenablagerung über pleistozänem Bachschotter und –geröll. Nach dieser Quelle liegt der Grundwasserstand bei 8 – 13 dm unter Flur und schwankt stark nach unten und oben. Bei den Böden in diesem Bereich handelt es sich größtenteils um schutzwürdige Grundwasserböden, die ein hohes Biotopentwicklungspotential aufweisen (Digitale Karte der schutzwürdigen Böden, Auskunftssystem BK50, Geologischer Dienst NRW, 2007).

Da es sich bei dem Plangebiet um einen Altstandort handelt, ist allerdings nicht mehr mit dem Vorhandensein ungestörter Böden zu rechnen. Das Gelände wurde offensichtlich vor der Erstbebauung angeschüttet, vermutlich um die Bebauung aus dem Überschwemmungsbereich herauszuheben.

Im Mai bis Juni 2011 wurde zur Klärung der tatsächlichen Bodenverhältnisse eine Ersteinschätzung als Datensammlung aus vorhandenen Daten zum Boden des Plangebiets und der nördlich angrenzenden Fläche des Bebauungsplanes Nr. 106 erstellt (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011). Dieses Gutachten wurde in der Zeit von März 2012 bis Mai 2012 noch etwas spezifiziert (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2012). Die folgenden Aussagen stammen wörtlich oder sinngemäß aus diesen Gutachten.

In den Jahren 2004 und 2005 ist die Firma GEOS H & P Umwelt-Service GmbH als Gutachter bei den Abbrucharbeiten auf dem ehemaligen Gelände der Firma Gebr. Reusch KG tätig gewesen. Dabei sind alle Betriebsgebäude, Bauteile und sonstigen überbauten Bereiche innerhalb des B-Plans Nr. 105 „Gebrüder-Reusch-Straße“ bis zur Oberkante der Hallenböden entfernt worden. Das heißt, Bodenplatten und Fundamentbauteile sind, soweit sie nicht aus Gründen der Erschließung und/oder aus Sicherheitsaspekten für das Grundstück bereits in den Jahren 2004 bis 2005 entfernt wurden, noch im Boden vorhanden.

Weitere Erkenntnisse liegen aus der Zeit der Errichtung des ALDI-Marktes im nordwestlichen Areal des B-Plans Nr. 105 vor. Neben bekannten belasteten Anschüttungsmaterialien, die vermutlich der Anschüttung des Auenbereiches vor Beginn der Reusch-Bebauung dienten, ist hier zwischen dem Gebäude bzw. den Kfz- Stellflächen und der Gebrüder-Reusch-Straße auch ein Phenolschaden entfernt worden.

Westlich des Teiches, fanden sich im Bereich der Bodenplatten Kohlenwasserstoff-Verunreinigungen, die durch das Aufbringen von großflächigen Magerbetonlagen gegen Zutritt von Niederschlagswasser abgedeckt wurden. Dabei sind auch die Energiekanäle für Gase, Strom und ähnliches, die im Boden der Hallen verliefen, mit Beton aufgefüllt worden. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist die Tatsache, dass die Bodenplatten dieser Halle in starrer Verbindung zu den Seitenwänden der ehemaligen Hallen parallel zum Teich stehen und eine Störung des statischen Systems der Teichränder vor Klärung der weiteren Bebauung in diesem Bereich ausgeschlossen werden sollte, insbesondere, da die Bodenplatten und Teile der ehemaligen Ostwände der Hallen unterhalb des Wasserspiegels des Hammerteiches liegen.

Die oben genannten Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises durchgeführt.

Ein weitere Erkenntnis aus Boden-Untersuchungen des Büro Bär im Jahr 2000 ist, der Ersteinschätzung zufolge, dass nahezu das gesamte ehemalige Gelände der Firma Gebr. Reusch KG aus Aufschüttungen in einer Mächtigkeit von in der Regel

13. Juli 2013

> 1,5 m bis < 2,3 m aufgebaut ist. Die Anschüttungsmaterialien sind als anthropogen verändert angesprochen worden. Die Anschüttungen (wahrscheinlich bereits aus dem 19. Jahrhundert) dienten dem Zweck, die Gebäude aus dem damaligen Überschwemmungsbereich der Sülz herauszuheben. Die vor der Nutzung durch die Firma Reusch im Untersuchungsbereich anzusetzende Geländeoberkante liegt ca. 2 m tiefer als das heutige Oberflächenniveau.

Die viele Jahrzehnte andauernde gewerblich-industrielle Nutzung in den Gebäuden auf dem Gebiet des B-Plan 105, die zum Teil auch eine Überarbeitung von Gebäudegrenzen und Gebäudenutzungen im Laufe der Produktion zum Inhalt hat, lässt eine Schadstoffbefrachtung im Bereich der noch im Gelände vorhandenen Bauteile und Bodenplatten als zumindest wahrscheinlich gelten. Dabei lässt sich das zu erwartende Schadstoffspektrum als Generalaussage für die ganze Fläche nicht vollständig benennen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Schwermetalle der Klärschlammverordnung und Arsen, (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink) zum Teil deutlich über den Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen, in Wohngebieten, Park- und Freizeitanlagen und Industrie-Gewerbegrundstücken liegen.

Damit werden die im folgenden zitierten Maßnahmen zur Kontaktvermeidung von Nutzern und Bodenbelastungen auch in Teilen des B-Planbereichs Anwendung finden (müssen). Die konkrete Durchführung dieser Maßnahmen ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Des Weiteren ist durch die Vornutzung mit zum Teil erheblichen Auffälligkeiten für Kohlenwasserstoffe (KW) und mit Einschränkungen auch für Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu rechnen. Weitere Funde mit einer ggfls. anderen Schadstoffsignatur sind nicht ausgeschlossen.

Infolgedessen sind in Bereichen, in denen Nutzer in Kontakt mit dem vorhandenen Boden kommen können (also im Wesentlichen auf Flächen, die als Gärten oder Spielflächen genutzt werden), folgende Vorgaben zu beachten (es sei denn, es werden auf der Basis von detaillierten, neu zu erarbeitenden Bodengutachten andere Maßnahmen empfohlen):

- Entnahme der belasteten Bodenmaterialien oder Feststoffmaterialien bis in 0,50 m unter geplanter Geländeroberkante (GOK)
- Einbringung eines Geotextils/Geogitters als Trennlage zwischen potentiell / möglicherweise belastetem vorhandenem Boden und aufgebrachtem, neu anzuliefernden schadstofffreien Oberbodenmaterial
- Die Einbringung erfolgt in zwei Chargen. Zunächst erfolgt in 0,25 m die Einbringung von ebenfalls nachgewiesenermaßen sauberem Rohbodenmaterial. Darauf werden 0,25 m mächtig humose Oberbodenlagen eingearbeitet bzw. aufgebracht.

Für die anderen Bereiche ist eine möglichst großzügige bis vollständige Versiegelung vorzusehen. Durch die Versiegelung wird verhindert, dass Niederschlagswasser ggfls. zusätzlich die im Boden vorhandenen bzw. möglicherweise vorhandenen Belastungen auswäscht und verlagert. (Ende der Wiedergabe aus GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011 und 2012)

#### Schutzwürdige natürliche Böden:

In Anbetracht der oben beschriebenen anthropogenen Überprägung der Böden durch die Vornutzung des Plangebiets ist nicht davon auszugehen, dass dort noch irgendwo natürliche Böden anstehen. Im Bodengutachten (GEOS H&P Umwelt-Service, 2012) wird dies bestätigt: "... Aus den bereits genannten umfassenden Untersuchungen des Büros Bär mit insgesamt 85 Rammkernsondierungen auf dem ehemaligen Ge-

13. Juli 2013

lände der Firma Reusch, lässt sich ableiten, dass in dem B-Plan Nr. 105 „Gebrüder-Reusch-Straße“ keine Böden an der Geländeoberkante (GOK) anstehen, die die nicht als anthropogen verändert gelten können ...“(Zitatende). Es ist also auch nicht mit dem Vorhandensein schutzwürdiger Böden zu rechnen.

#### Prognose für die Nullvariante:

Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 76 ist schon jetzt ein hoher Versiegelungsgrad (von ca. 12.544 m<sup>2</sup> oder ca. 71 % der Fläche) zulässig. Aktuell ist bereits ein großer Anteil durch Bodenplatten und Beton aus der Vornutzung und Verkehrsfläche versiegelt. Auf dem gesamten B-Plangebiet sind bereits anthropogen veränderte/gestörte und teilweise belastete Böden betroffen.

#### Prognose für die Planung:

Durch die Planung werden ca. 14.092 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche (= ca. 79 % der Fläche) zulässig. Das bedeutet, als planbedingte Auswirkung ist eine zusätzliche Versiegelung von maximal 1.548 m<sup>2</sup> zu betrachten. Grundsätzlich hat die Bodenversiegelung einen Verlust aller Bodenfunktionen (Lebensraum, Versickerung, Filter, Pufferung) zur Folge. Da der Boden im Plangebiet potentiell belastet und anthropogen bereits verändert ist, kann von dem offenen Boden ggf. eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen. Die zusätzlich versiegelte Fläche steht in Zukunft allerdings nicht mehr als Lebensraum und Pflanzenstandort zur Verfügung. In den unversiegelten Bereichen ist ein Bodenaustausch mindestens der oberen 50 cm erforderlich, was eine Verbesserung anthropogen vorbelasteter Böden darstellt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

In Anbetracht der beschriebenen Vorbelastungen des Bodens im Plangebiet ist eine gutachterliche Begleitung der geplanten Baumaßnahmen durch einen Bodengutachter erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass darüber hinaus alle gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300, DIN 18320, DIN 18915) eingehalten werden, wenn keine vorrangigen Forderungen des Bodengutachters entgegenstehen.

#### Maßnahmen, zur Ermöglichung einer nachteilsfreien Nutzung des B-Plangebiets

In den Bereichen, in denen Nutzer in Kontakt mit dem vorhandenen Boden kommen können (also im Wesentlichen auf Flächen, die als Gärten oder Spielflächen genutzt werden), ist ein Bodenaustausch in den oberen 50 cm erforderlich (vgl. Aufzählung auf Seite 25).

#### Bewertung:

Bei der Planfläche handelt es sich in großen Teilen um einen Altstandort, die Gebäude aus der Vornutzung sind abgerissen, Bodenplatten und unterirdische Bauteile überwiegend noch vorhanden. Die Beeinträchtigung des Bodens durch die zulässige Versiegelung ist sowohl bei der Nullvariante (max. 12.544 m<sup>2</sup>) als auch im Planfall (max. 14.092 m<sup>2</sup>) erheblich, im Planfall noch um 1.548 m<sup>2</sup> größer als bei der Nullvariante. Allerdings handelt es sich auf der gesamten Fläche um Aufschüttungen aus anthropogen verändertem Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von in der Regel > 1,5 m bis < 2,3 m. Sie dienten dem Zweck, die Gebäude aus dem damaligen Überschwemmungsbereich der Sülz herauszuheben. Eine viele Jahrzehnte andauernde gewerblich-industrielle Nutzung in den ehemaligen Gebäuden des Plangebiets, lässt eine Schadstoffbefrachtung im Bereich der noch im Gelände vorhandenen Bauteile und Bodenplatten als zumindest wahrscheinlich gelten. In Bereichen, in denen Nutzer in Kontakt mit dem vorhandenen Boden kommen können, führt ein partieller Bodenaustausch infolge der Umsetzung der Planung zu Bodenverbesserungen. Insgesamt wird die Planung unter dem Aspekt Boden als vertretbar eingestuft.

13. Juli 2013

## 2.1.5 Wasser

### Oberflächengewässer

Ziele des Umweltschutzes: Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Landschaftsplan Südkreis, Überschwemmungsgebietsverordnung „Sülz, Lindlarer Sülz, Kürtener Sülz“

Bestand:

Die Sülz oder ihr Überschwemmungsgebiet werden von der Bebauungsplanänderung nicht direkt betroffen. Die B-Planfläche liegt infolge der Eindeichung der Sülz, nicht im Überschwemmungs- bzw. Überflutungsgebiet der Sülz (Quelle: Karte des Überschwemmungsgebietes der Sülz, Lindlarer Sülz und Kürtener Sülz im Regierungsbezirk Köln, Bezirksregierung Köln). Bei Hochwasser steigt lediglich der Grundwasserspiegel. Es ist davon auszugehen, dass Kellergeschosse im B-Plangebiet mindestens temporär im Grundwassereinflussbereich liegen werden. Dies muss bei der Planung berücksichtigt werden.

Im Bebauungsplangebiet gibt es keine natürlichen Bäche. Das Plangebiet grenzt an der Ostseite unmittelbar an den Hammerteich, einen Stauteich, der ursprünglich dem Betrieb des früheren Hammerwerks diente, und der über einen Graben gespeist wurde, der weiter nördlich in Hoffnungsthal von der Sülz abzweigt.

Prognose für die Nullvariante: Der Status quo wird weitgehend erhalten.

Prognose für die Planung:

Durch die Entfernung des Gehölzstreifens entlang des Hammerteiches und die Anlage von Gärten/Grünanlagen unmittelbar bis an die Uferzone verliert das Gewässer an Naturnähe. Der Gehölzstreifen hat eine schützende und puffernde Wirkung auf den Teich und seine Uferzone, die bei Gartenanlagen nicht vorausgesetzt werden kann.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Das Grünland entlang der Sülz sowie der Damm am Hammerteich dürfen während der Baumaßnahmen nicht als Lagerfläche genutzt werden (Biotop- und Gewässerschutz) und sind während der gesamten Baumaßnahmen mit Bauschutzzäunen ab-zuzäunen, um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden.

Bewertung:

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

### Grundwasser

Ziele des Umweltschutzes: Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, WHG, LWG NRW, BBodSchG

Bestand:

Das Plangebiet liegt im Auenbereich der Sülz. Für das gesamte Gebiet des B-Plans Nr. 105 ist einem Bodengutachten zufolge (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011) der Grundwasser-Flurabstand stark durch die Vorflut (Sülz) geprägt. Er ist auch nach Eindeichung der Sülz starken jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen. Generell ist eine in Richtung der Sülz bzw. in deren Nähe parallel zur Sülz verlaufende Grundwasserbewegung zu erwarten. Schubumkehrbewegungen bei Hochwässern bzw.

13. Juli 2013

lang anhaltenden extremen Niederschlägen können durch das Aufstauen lokal zu einer weiteren Reduzierung des Grundwasser-Flurabstands führen.

Eine Fixierung eines generellen Grundwasserstandes im Plangebiet ist auf der vorliegenden Datenlage nicht möglich. Für den Fall von geplanten Unterkellerungen, Tiefgründungen, Sondergründungen und/oder dem Einbau von tiefer in den Boden eingreifenden Bauteilen, wie z.B. Aufzugunterfahrten, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein von Schichtwässern bzw. Grundwässern zu rechnen (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011, 2012).

Die Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser aus dem B-Plangebiet ist aus gutachterlicher Sicht nicht möglich, da u.a. behördliche Vorgaben nicht sicher erfüllt werden können. Z. B. ist für die Versickerungsanlage die Einhaltung von mindestens 1 m Abstand zum Grundwasser erforderlich. Die Einhaltung dieser Forderung kann im Untersuchungsgebiet nicht gewährleistet werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls mit der Einleitung zusätzlicher Wässer bzw. punktuell eingeleiteter Wässer in den Untergrund die Auswaschung von Schadstoffen möglich bzw. wahrscheinlich ist. Im Übrigen ist nach reichlichen Niederschlägen, Hochwässern oder Schneeschmelzen jeweils von einer weiteren Verringerung des Grundwasser-Flur-Abstands auszugehen (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011).

Eine Konkretisierung der Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt in den nachgeordneten Baugenehmigungs- bzw. Ausbauplanungen.

#### Prognose für die Nullvariante:

Hoher Anteil versiegelter Fläche (ca. 12.544 m<sup>2</sup> oder ca. 71 %), dadurch Schutz des Grundwassers vor Schadstoffauswaschungen aus dem Boden, aber auch geringe Grundwasserneubildung. Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist nicht möglich.

#### Prognose für die Planung:

Hoher Anteil versiegelter Fläche (ca. 14.092 m<sup>2</sup> oder 79 %), dadurch Schutz des Grundwassers vor Schadstoffauswaschungen aus dem Boden, aber auch geringe Grundwasserneubildung. Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist nicht möglich.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Im Plangebiet sind Versiegelungen vorhanden, die dem Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag von Schadstoffen aus dem Boden dienen. Bei geplanten Änderungen dieser Versiegelungen ist in Anbetracht der beschriebenen potentiellen Vorbelastungen des Bodens eine gutachterliche Begleitung der geplanten Baumaßnahmen durch einen Bodengutachter erforderlich, um eine Gefährdung des Grundwassers zu vermeiden.

Während der Bauphase sind zur Vermeidung einer zusätzlichen Gefahr für den Boden und das Grundwasser die einschlägigen Vorschriften nach DIN 18300, 18320 und 18915 zu beachten.

#### Bewertung:

Die Grundwasserneubildung ist durch den hohen Versiegelungsgrad reduziert, dadurch wird aber auch ein Schutz des Grundwassers vor Schadstoffauswaschungen aus dem Boden bewirkt. Auf Grund des geringen Grundwasser-Flur-Abstandes und der Bodenvorbelastungen kann das Niederschlagswasser von Dächern und versiegelten Oberflächen nicht auf der Fläche versickert werden. Eine Konkretisierung der

13. Juli 2013

Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt in den nachgeordneten Baugenehmigungs- bzw. Ausbauplanungen.  
Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser wird als vertretbar eingestuft.

### **2.1.6 Landschafts- / Ortsbild**

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsplan Südkreis

Bestand:

Das Sülztal ist bedingt durch die bewegte Topographie der angrenzenden Landschaft bevorzugt durch Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen überprägt, während die angrenzenden Hang- und Hochflächen durch ein ansprechendes Mosaik aus Wald und Grünland charakterisiert sind. Das Plangebiet liegt unmittelbar in der Sülztaue, die sich hier jedoch durch die Begradigung und Eindeichung der Sülz nur noch begrenzt naturnah darstellt.

Das Plangebiet liegt im Siedlungsgebiet Rösraht-Hoffnungsthal und stellt sich zur Zeit als Gewerbebrache dar, mit großräumig versiegelten Flächen, die teilweise als Lagerplatz genutzt werden. Die weitere Umgebung ist geprägt durch eine hügelige Landschaft, die vom Untersuchungsgebiet bei ca. 85 müNN nach Westen auf ca. 170 m und nach Osten auf ca. 250 müNN ansteigt. Westlich des Plangebiets schließen sich die Sülz mit ihrem Begleitgrünland und bewaldete Steilhänge an, im Norden das Aldi-Gelände und Misch- und Wohnbebauung. Südlich des Plangebiets liegt die Bebauung „Am Hammer“ mit gemischter Nutzung, u.a. mit der Villa Reusch. Das Gebiet wird östlich vom Hammerteich begrenzt, dessen Damm mit einer hohen Baumhecke den Standort prägte. (Die Hecke ist mittlerweile überwiegend gerodet).

Der Fußweg auf dem Sülzdeich, der teilweise von Gehölzen begleitet wird, hat eine große Bedeutung für die Naherholung.

Prognose für die Nullvariante:

Das Plangebiet kann mit einer hohen Dichte (GRZ 0,8) gewerblich bebaut werden. Östlich und westlich sind schmale Grünflächen vorgesehen.

Prognose für die Planung:

Die Gewerbebrache wird durch moderne, gemischte Bebauung neu strukturiert werden. Die GRZ 0,6 lässt eine mäßige Durchgrünung des Mischgebiets erwarten. Die Entfernung des markanten Gehölzstreifens auf dem Damm am Hammerteich hat die landschaftliche Einbindung des Quartiers verschlechtert. Gemildert wird dies durch die Erhaltung von 6 alten Linden aus diesem Gehölz.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Keine.

Bewertung:

Die Gewerbebrache wird durch moderne, gemischte Bebauung neu strukturiert werden. Die GRZ 0,6 lässt eine mäßige Durchgrünung des Mischgebiets erwarten. Die Entfernung des markanten Gehölzstreifens auf dem Damm am Hammerteich hat die landschaftliche Einbindung des Quartiers verschlechtert. Gemildert wird dies durch die Erhaltung von 6 alten Linden aus diesem Gehölz.

Abgesehen von den unmittelbaren Anliegern besteht insgesamt durch die Lage des Plangebiets in der Sülztaue und den starken Geländeanstieg nach Osten und Westen

13. Juli 2013

eine sehr geringe Einsehbarkeit und daher eine untergeordnete Bedeutung des Plan-  
gebiets für das Landschafts- bzw. Ortsbild.  
Unter dem Aspekt Landschaft / Ortsbild wird die Planung als unbedenklich bewertet.

## 2.1.7 Luft/Klima

### Luftschadstoffimmissionen

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

#### Bestand:

Das Plangebiet ist derzeit von den offenen Flächen einer Gewerbebrache geprägt, es gehen keine Luftschadstoffemissionen von ihm aus. Die Luftqualität ist durch die östlich verlaufende Bergische Landstraße/Hauptstraße L 284 mit einem mittleren Verkehrsaufkommen von ca. 8.775 KFZ DTV (im Jahre 2005) sowie im Norden zusätzlich im Wesentlichen durch den Verkehr, den der angrenzende Aldimarkt bedingt, geringfügig vorbelastet. Im Westen verläuft die Sülz, die eine Frischluftschneise darstellt und das Gebiet belüftet.

#### Prognose für die Nullvariante:

Das Plangebiet kann mit einer hohen Dichte (GRZ 0,8) gewerblich bebaut werden. Östlich und westlich sind schmale Grünflächen vorgesehen. Die Luftqualität kann dadurch geringfügig verschlechtert werden.

#### Prognose für die Planung:

Die Planung sieht Mischgebiete mit nicht störendem Gewerbe und mäßiger Dichte (GRZ 0,6) vor. Eine Verschlechterung der Luftqualität ist daher vor allem durch zunehmenden Quell- und Zielverkehr zu erwarten. Der Umfang dieser Zunahme kann in Anbetracht der Dimension der Planung nur gering sein.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen: keine

Bewertung: Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen.

### Klima, Kaltluft / Ventilation

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, Landschaftsplan Südkreis

#### Bestand:

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des subatlantischen Klimabereiches. Hier herrschen bei relativ unbeständiger Wetterlage verhältnismäßig milde Winter und kühle Sommer vor. An der nächstgelegenen Klimastation Köln-Wahn, ca. 10 km südwestlich des Plangebiets gelegen) betragen die mittleren Niederschläge für die Jahre 1961 – 1990 804 mm und die Jahresmitteltemperatur 9,7 °C (DEUTSCHER WETTERDIENST 1996.)

Unbebaute Flächen mit niedrigem Bewuchs, insbesondere Grünland und große Rasenflächen haben für die Frischluftentstehung und auch für die Durchlüftung eine große Bedeutung. Insofern ist das derzeit unbebaute Plangebiet für die Kaltluftentstehung und Ventilation in der näheren Umgebung von Bedeutung. Eine wichtige Achse für den Frischlufttransport stellt die Sülz mit ihrem Begleitgrünland dar.

13. Juli 2013

#### Prognose für die Nullvariante:

Die Frischluftentstehung und der Frischlufttransport werden durch die zulässige dichte gewerbliche Bebauung geringfügig eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung der Frischluftschneise, die die Sülz mit ihrem Begleitgrünland darstellt, ist nicht zu erwarten, da hier nicht eingegriffen wird.

#### Prognose für die Planung:

Die Frischluftentstehung und der Frischlufttransport werden durch eine mäßig dichte Mischbebauung geringfügig eingeschränkt. Im Vergleich zur Nullvariante wird die Durchlüftung tendenziell weniger eingeschränkt. Die Hauptventilationsachse entlang der Sülz bleibt unbeeinträchtigt. Insgesamt ist nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas zu erwarten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Keine.

#### Bewertung:

Bezüglich Kaltluftentstehung und Ventilation ist das Vorhaben als vertretbar einzustufen. Klimatische Veränderungen durch die Planung werden als gering eingeschätzt.

## **2.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**

### **2.2.1 Altlasten**

Beim Plangebiet des B-Plans Nr. 105 handelt es sich um einen Altstandort (vgl. auch Kap. 2.1.4). Im Mai bis Juni 2011 wurde zur Klärung der Bodenverhältnisse bzw. vorhandener Bodenbelastungen eine Ersteinschätzung als Datensammlung aus vorhandenen Daten zum Boden des Plangebiets und der nördlich angrenzenden Fläche des Bebauungsplanes Nr. 106 erstellt (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011). Dieses Gutachten wurde in der Zeit von März 2012 bis Mai 2012 noch etwas spezifiziert (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2012). Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen:

In den Jahren 2004 und 2005 sind auf dem ehemaligen Gelände der Firma Gebr. Reusch KG Betriebsgebäude, Bauteile und sonstigen überbauten Bereiche innerhalb des B-Plans Nr. 105 „Gebrüder-Reusch-Straße“ bis zur Oberkante der Hallenböden entfernt worden. Das heißt, Bodenplatten und Fundamentbauteile sind, soweit sie nicht aus Gründen der Erschließung und/oder aus Sicherheitsaspekten für das Grundstück bereits in den Jahren 2004 bis 2005 entfernt wurden, noch im Boden vorhanden.

Auf der Fläche östlich der Gebrüder-Reusch-Str. fanden sich im Bereich der Bodenplatten Kohlenwasserstoff-Verunreinigungen, die durch das Aufbringen von großflächigen Magerbetonlagen gegen Zutritt von Niederschlagswasser abgedeckt wurden. Dabei sind auch die Energiekanäle für Gase, Strom und ähnliches, die im Boden der Hallen verliefen, mit Beton aufgefüllt worden. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist die Tatsache, dass die Bodenplatten dieser Halle in starrer Verbindung zu den Seitenwänden der ehemaligen Hallen parallel zum Teich stehen und eine Störung des statischen Systems der Teichränder vor Klärung der weiteren Bebauung in diesem Bereich ausgeschlossen werden sollte, insbesondere, da die Bodenplatten und Teile der ehemaligen Ostwände der Hallen unterhalb des Wasserspiegels des Hammerteiches liegen. Die oben genannten Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises durchgeführt.

13. Juli 2013

Nahezu das gesamte ehemalige Gelände der Firma Gebr. Reusch KG ist aus Aufschüttungen in einer Mächtigkeit von > 1,5 m bis < 2,3 m aufgebaut, die anthropogen verändert sind und dem Zweck dienten, die Gebäude aus dem damaligen Überschwemmungsbereich der Sülz herauszuheben.

Die viele Jahrzehnte andauernde gewerblich-industrielle Nutzung in den Gebäuden auf dem Gebiet des B-Plan 105, die zum Teil auch eine Überarbeitung von Gebäudegrenzen und Gebäudenutzungen im Laufe der Produktion zum Inhalt hat, lässt eine Schadstoffbefrachtung im Bereich der noch im Gelände vorhandenen Bauteile und Bodenplatten als zumindest wahrscheinlich gelten. Dabei lässt sich das zu erwartende Schadstoffspektrum als Generalaussage für die ganze Fläche nicht vollständig benennen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Schwermetalle der Klärschlammverordnung und Arsen, (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink) zum Teil deutlich über den Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen, in Wohngebieten, Park- und Freizeitanlagen und Industrie-Gewerbegrundstücken liegen.

Des Weiteren ist durch die Vornutzung mit zum Teil erheblichen Auffälligkeiten für Kohlenwasserstoffe (KW) und mit Einschränkungen auch für Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu rechnen. Weitere Funde mit einer ggf. anderen Schadstoffsignatur sind nicht ausgeschlossen.

Damit werden die im Folgenden zitierten Maßnahmen zur Kontaktvermeidung von Nutzern und Bodenbelastungen in Teilen des B-Planbereichs Anwendung finden müssen. Die konkrete Durchführung dieser Maßnahmen ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

In Bereichen, in denen Nutzer in Kontakt mit dem vorhandenen Boden kommen können (also im Wesentlichen auf Flächen, die als Gärten oder Spielflächen genutzt werden), sind folgende Vorgaben zu beachten (es sei denn, es werden auf der Basis von detaillierten, neu zu erarbeitenden Bodengutachten andere Maßnahmen empfohlen):

- Entnahme der belasteten Bodenmaterialien oder Feststoffmaterialien bis in 0,50 m unter geplanter Geländeroberkante (GOK)
- Einbringung eines Geotextils/Geogitters als Trennlage zwischen potentiell / möglicherweise belastetem vorhandenem Boden und aufgebrachtem, neu anzulieferndem schadstofffreien Oberbodenmaterial
- Die Einbringung erfolgt in zwei Chargen. Zunächst erfolgt in 0,25 m die Einbringung von ebenfalls nachgewiesenermaßen sauberem Rohbodenmaterial. Darauf werden 0,25 m mächtig humose Oberbodenlagen eingearbeitet bzw. aufgebracht.

Für die anderen Bereiche ist eine möglichst großzügige bis vollständige Versiegelung vorzusehen. Durch die Versiegelung wird verhindert, dass Niederschlagswasser ggf. zusätzlich die im Boden vorhandenen bzw. möglicherweise vorhandenen Belastungen auswäscht und verlagert. (Ende der Wiedergabe aus GEOS H&P UMWELTSERVICE, 2011)

In Anbetracht der beschriebenen potentiellen Vorbelastungen des Bodens im Plangebiet ist eine gutachterliche Begleitung der geplanten Baumaßnahmen durch einen Bodengutachter erforderlich.

13. Juli 2013

## **2.2.2 Kampfmittel / Bergbau**

Ein Konflikt mit bergbaulichen Belangen besteht nicht.  
Die Frage nach ggf. vorhandenen Kampfmitteln wird im weiteren Verfahren geklärt.

## **2.2.3 Lärm**

Die zu erwartende Geräuschsituation im Plangebiet wurde in einer Ersteinschätzung der Firma „acon ENVIRONMENTAL CONSULTANTS“ (Beurteilung der Geräuschsituation im Bebauungsplan Nr. 105 „Gebrüder-Reusch-Straße“ der Stadt Rösraht vom 04.06.2012 (Entwurf) prognostiziert:

Alle Berechnungen erfolgten zur sicheren Seite. Als relevante Lärmquellen werden dabei die L 284 und der Aldi-Markt (dieser nur im Tagzeitraum) genannt.  
Die Entwicklung des Plangebiets wird in den westlichen Teilen des Plangebiets zu niedrigeren Immissionspegeln durch den Straßenverkehr führen, da die dann vorgelegerten Gebäude zunehmend pegelmindernd wirken.

Der Gutachter erwartet: „... Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich recht gute Wohnbedingungen einstellen werden, da in weiten Bereichen die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 unterschritten werden.“

Die zu erwartenden Lärmbelastungen sind insgesamt so niedrig, dass keine über die Anforderungen der Gesetzgebung zur Energieeinsparung hinausgehenden Anforderungen an die Bauausführung der Gebäude zu stellen sind.“

Unter dem Aspekt Lärm wird die Planung als vertretbar eingestuft.

## **2.2.4 Freizeit und Erholung**

Der Fußweg auf dem Sülzdeich hat eine große Bedeutung für die Naherholung. In der Planung wird er als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt. Unter dem Aspekt Freizeit und Erholung ist die Planung unbedenklich.

## **2.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **2.3.1 Bau- und Bodendenkmäler**

#### Bestand:

Im Plangebiet gibt es keine Baudenkmäler und es sind auch keine Baudenkmäler von der Planung betroffen.

Auch Bodendenkmale sind in Anbetracht der Vornutzung als Gewerbestandort nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

## **2.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Über die bei den Einzelschutzgütern berücksichtigten Wechselwirkungen hinaus (z.B. Boden-Grundwasser, Oberflächenabfluss-Grundwasserneubildung-Versickerung) sind keine weiteren Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

13. Juli 2013

## **2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungen**

Unmittelbar nördlich an den Bebauungsplan Nr. 105 bzw. den Aldimarkt angrenzend ist im Bereich des B-Plans Nr. 30 „Gewerbegebiet Hoffnungsthal“ eine weitere Bebauungsplanänderung vorgesehen: B-Plan Nr. 106 „Leibniz-Park“ soll Planungsrecht schaffen für Wohn- und Mischbebauung. Andere Planungen, die in einem räumlichen Zusammenhang oder Wirk-Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 105 stehen, liegen nicht vor.

## **2.6 Weitere Angaben zur Umweltprüfung**

### **2.6.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Keine.

### **2.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen ist Inhalt des § 4c BauGB. Ziel des sogenannten „Monitoring“ ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung umfassen. Das betrifft insbesondere die aus der Art und dem Maß der geplanten Bebauung resultierenden Beeinträchtigungen bestimmter Umweltbelange. Dies erfolgt über die Kontrollinstrumente der Bauordnung.

13. Juli 2013

### 3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 76 „Gewerbegebiet Am Hammer“ sollen den veränderten städtebaulichen Bedingungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wird für diesen Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 105 „Gebrüder-Reusch-Straße“ aufgestellt.

Vorgesehen sind in Zukunft im Plangebiet Mischgebiete mit nicht störendem Gewerbe und Wohnbebauung. Die Planung ist in der Begründung (Teil A) ausführlich beschrieben.

#### Artenschutz

Es wurde in einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1 durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Zur Ermittlung des Artenspektrums wurde die Datenbank der Messtischblätter des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 17.10.2011, für das Messtischblatt 5009 Overath ausgewertet, zu dem das Plangebiet gehört. Darüber hinaus wurde eine Biotoppotenzialabschätzung und Erfassung der Avifauna (Vögel) und zwei Biotoppotenzialabschätzungen und Erfassungen der Fledermäuse (am 4.7.2011 und 28.10.2011) vorgenommen.

#### Fledermäuse:

Die Nutzung von Höhlen oder Spalten an Bäumen als Quartiere ist für verschiedene Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere Sommerquartiere sind für viele Arten nicht ausgeschlossen.

Besonders die bei der Begehung im Juli und Oktober 2011 nachgewiesenen Arten (Zwerg-, Rohhaut- und Wasserfledermaus) können im Plangebiet auch Quartiere finden. Zudem sind in der Gemeinde Rösraht Winterquartiere von Rohhautfledermaus aktuell aufgetreten. Daher sind für die Vermeidung populationsrelevanter Beeinträchtigungen (Verlust von Quartieren) die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Vor der Fällung von Bäumen sollte eine Prüfung auf Quartiereignung und auf die tatsächliche Nutzung als Quartier erfolgen (bereits erfolgt durch Fr. Höller, vgl. Gutachten im Anhang des LBP),
- Rodung und Fällungsarbeiten sind zwischen dem 15. November und 28. Februar durchzuführen (vgl. Gutachten Fr. Höller im Anhang des LBP),
- Vor Fällung der Pappel Ausbringung von 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an den Linden am Hammerteich durch eine fachkundige Person als Ersatz für den Verlust möglicher Höhlungen (potenzielle Sommerquartiere) im Kronenbereich der Pappel (bereits erfolgt),
- Um die Leitstruktur (Flugstraße) entlang der Linden am Hammerteich weiter zu gewährleisten, sind diese zu erhalten.

Bei den Vögeln, Amphibien und der Haselmaus sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da entweder keine geeigneten Lebensräume von der Planung betroffen sind oder keine gravierenden Veränderungen erfolgen werden. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauphase sind jedoch die folgenden Restriktionen erforderlich:

13. Juli 2013

- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.

### **Sonstige Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Als **unbedenklich** werden die Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung auf die Schutzgüter: Oberflächengewässer, Landschaft/Ortsbild, Luftschadstoffimmissionen, Mensch in Bezug auf Bergbau, Freizeit und Erholung und Baudenkmäler eingestuft.

**Vertretbar** sind die Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung auf die Schutzgüter: Flora/Vegetation, Biologische Vielfalt, Boden, Grundwasser, Kaltluft / Ventilation, Mensch in Bezug auf Lärm.

Bodendenkmäler sind nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Frage nach ggf. vorhandenen Kampfmitteln wird im weiteren Verfahren geklärt.

Zum Schutzgut Mensch in Bezug auf Altlasten sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (s.u).

Die Eingriffsbilanzierung weist ein Defizit von -34.799 Biotopwertpunkten nach LUDWIG auf, die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden. Die Kompensationsmaßnahme „Englischer Garten“ ergibt einen Biotopwertgewinn von +13.580 Biotopwertpunkten nach LUDWIG. Das verbleibende Biotopwertdefizit von -21.219 Biotopwertpunkten wird über das Ökokonto der Stadt Rösraht „Landschaftspark Venauen“ ausgeglichen.

Flora/Vegetation: Die Abholzung des Gehölzstreifens mit alten Bäumen auf dem Damm zum Hammerteich (Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz (BD53)) wird als erhebliche planbedingte Auswirkung betrachtet, allerdings gemildert durch die Erhaltungsfestsetzung für die 6 alten Linden. Die unter dem neuen Planungsrecht zulässige Versiegelung von 14.092 m<sup>2</sup> für das B-Plangebiet wird um maximal 1.548 m<sup>2</sup> größer sein als es der rechtsgültige B-Plan erlaubt. Damit fällt die Fläche für Begrünung insgesamt kleiner aus als nach gültigem Planungsrecht. Eine dem Eingriff entsprechende Kompensation wird erfolgen. Die Planung wird unter dem Aspekt der Flora / Vegetation als vertretbar eingestuft.

Biologische Vielfalt: Die Planung stellt hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine Verschlechterung des Status quo dar, da der Lebensraum durch die Bebauung und die teilweise Entfernung des Gehölzstreifens verringert wird. Die wesentlichen vernetzten Strukturen im Umfeld, die Sülz mit ihrem Begleitgrünland und die bewaldeten Steilhänge am Westufer bleiben aber unverändert. Mit den privaten Gärten und Grünanlagen werden die Verluste teilweise ausgeglichen. Die Planung wird unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt als vertretbar eingestuft.

Boden: Bei der Planfläche handelt es sich in großen Teilen um einen Altstandort, die Gebäude aus der Vornutzung sind abgerissen, Bodenplatten und unterirdische Bauteile überwiegend noch vorhanden. Die Beeinträchtigung des Bodens durch die zulässige Versiegelung ist sowohl bei der Nullvariante (max. 12.544 m<sup>2</sup>) als auch im Planfall (max. 14.092 m<sup>2</sup>) erheblich, im Planfall noch um 1.548 m<sup>2</sup> größer als bei der Nullvariante. Allerdings handelt es sich auf der gesamten Fläche um Aufschüttungen aus anthropogen verändertem Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von in der Regel >

13. Juli 2013

1,5 m bis < 2,3 m. Sie dienen dem Zweck, die Gebäude aus dem damaligen Überschwemmungsbereich der Sülz herauszuheben. Eine viele Jahrzehnte andauernde gewerblich-industrielle Nutzung in den ehemaligen Gebäuden des Plangebiets, lässt eine Schadstoffbefrachtung im Bereich der noch im Gelände vorhandenen Bauteile und Bodenplatten als zumindest wahrscheinlich gelten. In Bereichen, in denen Nutzer in Kontakt mit dem vorhandenen Boden kommen können, führt ein partieller Bodenaustausch infolge der Umsetzung der Planung zu Bodenverbesserungen. Insgesamt wird die Planung unter dem Aspekt Boden als vertretbar eingestuft.

Oberflächengewässer: Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

Grundwasser: Die Grundwasserneubildung ist durch den hohen Versiegelungsgrad reduziert, dadurch wird aber auch ein Schutz des Grundwassers vor Schadstoffauswaschungen aus dem Boden bewirkt. Auf Grund des geringen Grundwasser-Flur-Abstandes und der Bodenvorbelastungen kann das Niederschlagswasser von Dächern und versiegelten Oberflächen nicht auf der Fläche versickert werden. Eine Konkretisierung der Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt in den nachgeordneten Baugenehmigungs- bzw. Ausbauplanungen. Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser wird als vertretbar eingestuft.

Landschaft / Ortsbild:

Die Gewerbebrache wird durch moderne, gemischte Bebauung neu strukturiert werden. Die GRZ 0,6 lässt eine mäßige Durchgrünung des Mischgebiets erwarten. Die Entfernung des markanten Gehölzstreifens auf dem Damm am Hammerteich hat die landschaftliche Einbindung des Quartiers verschlechtert. Gemildert wird dies durch die Erhaltung von 6 alten Linden aus diesem Gehölz.

Abgesehen von den unmittelbaren Anliegern besteht insgesamt durch die Lage des Plangebiets in der Sülzau und den starken Geländeanstieg nach Osten und Westen eine sehr geringe Einsehbarkeit und daher eine untergeordnete Bedeutung des Plangebiets für das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Unter dem Aspekt Landschaft / Ortsbild wird die Planung als unbedenklich bewertet.

Klima /Luft: Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen.

Bezüglich Kaltluftentstehung und Ventilation ist das Vorhaben als vertretbar einzustufen. Klimatische Veränderungen durch die Planung werden als gering eingeschätzt.

Altlasten: Beim Plangebiet des B-Plans Nr. 105 handelt es sich um einen Altstandort (vgl. auch Kap. 2.1.4 und Kap. 2.2.1). Zur Klärung der Bodenverhältnisse bzw. vorhandener Bodenbelastungen wurde eine Ersteinschätzung als Datensammlung aus vorhandenen Daten zum Boden des Plangebiets und der nördlich angrenzenden Fläche des Bebauungsplanes Nr. 106 erstellt (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011). Dieses Gutachten wurde in der Zeit von März 2012 bis Mai 2012 noch etwas spezifiziert (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2012). Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen:

In den Jahren 2004 und 2005 sind auf dem ehemaligen Gelände der Firma Gebr. Reusch KG Betriebsgebäude, Bauteile und sonstige überbaute Bereiche innerhalb des B-Plans Nr. 105 „Gebrüder-Reusch-Straße“ bis zur Oberkante der Hallenböden entfernt worden. Das heißt, Bodenplatten und Fundamentbauteile sind, soweit sie nicht aus Gründen der Erschließung und/oder aus Sicherheitsaspekten für das

13. Juli 2013

Grundstück bereits in den Jahren 2004 bis 2005 entfernt wurden, noch im Boden vorhanden.

Auf der Fläche östlich der Gebrüder-Reusch-Str. fanden sich im Bereich der Bodenplatten Kohlenwasserstoff-Verunreinigungen, die durch das Aufbringen von großflächigen Magerbetonlagen gegen Zutritt von Niederschlagswasser abgedeckt wurden. Dabei sind auch die Energiekanäle für Gase, Strom und ähnliches, die im Boden der Hallen verliefen, mit Beton aufgefüllt worden. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist die Tatsache, dass die Bodenplatten dieser Halle in starrer Verbindung zu den Seitenwänden der ehemaligen Hallen parallel zum Teich stehen und eine Störung des statischen Systems der Teichränder vor Klärung der weiteren Bebauung in diesem Bereich ausgeschlossen werden sollte, insbesondere, da die Bodenplatten und Teile der ehemaligen Ostwände der Hallen unterhalb des Wasserspiegels des Hammerteiches liegen. Die oben genannten Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises durchgeführt.

Nahezu das gesamte ehemalige Gelände der Firma Gebr. Reusch KG ist aus Aufschüttungen in einer Mächtigkeit von > 1,5 m bis < 2,3 m aufgebaut, die anthropogen verändert sind und dem Zweck dienten, die Gebäude aus dem damaligen Überschwemmungsbereich der Sülz herauszuheben.

Die viele Jahrzehnte andauernde gewerblich-industrielle Nutzung in den Gebäuden auf dem Gebiet des B-Plan 105, die zum Teil auch eine Überarbeitung von Gebäudegrenzen und Gebäudenutzungen im Laufe der Produktion zum Inhalt hat, lässt eine Schadstoffbefrachtung im Bereich der noch im Gelände vorhandenen Bauteile und Bodenplatten als zumindest wahrscheinlich gelten. Dabei lässt sich das zu erwartende Schadstoffspektrum als Generalaussage für die ganze Fläche nicht vollständig benennen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Schwermetalle der Klärschlammverordnung und Arsen, (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink) zum Teil deutlich über den Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen, in Wohngebieten, Park- und Freizeitanlagen und Industrie-Gewerbegrundstücken liegen.

Des Weiteren ist durch die Vornutzung mit zum Teil erheblichen Auffälligkeiten für Kohlenwasserstoffe (KW) und mit Einschränkungen auch für Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu rechnen. Weitere Funde mit einer ggf. anderen Schadstoffsignatur sind nicht ausgeschlossen.

Damit werden die im Folgenden zitierten Maßnahmen zur Kontaktvermeidung von Nutzern und Bodenbelastungen in Teilen des B-Planbereichs Anwendung finden müssen. Die konkrete Durchführung dieser Maßnahmen ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

In Bereichen, in denen Nutzer in Kontakt mit dem vorhandenen Boden kommen können (also im Wesentlichen auf Flächen, die als Gärten oder Spielflächen genutzt werden), sind folgende Vorgaben zu beachten (es sei denn, es werden auf der Basis von detaillierten, neu zu erarbeitenden Bodengutachten andere Maßnahmen empfohlen):

- Entnahme der belasteten Bodenmaterialien oder Feststoffmaterialien bis in 0,50 m unter geplanter Geländeroberkante (GOK)
- Einbringung eines Geotextils/Geogitters als Trennlage zwischen potentiell / möglicherweise belastetem vorhandenem Boden und aufgebrachtem, neu anzuliefernden schadstofffreien Oberbodenmaterial

13. Juli 2013

- Die Einbringung erfolgt in zwei Chargen. Zunächst erfolgt in 0,25 m die Einbringung von ebenfalls nachgewiesenermaßen sauberem Rohbodenmaterial. Darauf werden 0,25 m mächtig humose Oberbodenlagen eingearbeitet bzw. aufgebracht.

Für die anderen Bereiche ist eine möglichst großzügige bis vollständige Versiegelung vorzusehen. Durch die Versiegelung wird verhindert, dass Niederschlagswasser ggf. zusätzlich die im Boden vorhandenen bzw. möglicherweise vorhandenen Belastungen auswäscht und verlagert. (Ende der Wiedergabe aus GEOS H&P UMWELTSERVICE, 2011)

In Anbetracht der beschriebenen potentiellen Vorbelastungen des Bodens im Plangebiet ist eine gutachterliche Begleitung der geplanten Baumaßnahmen durch einen Bodengutachter erforderlich.

Kampfmittel / Bergbau: Ein Konflikt mit bergbaulichen Belangen besteht nicht. Die Frage nach ggf. vorhandenen Kampfmitteln wird im weiteren Verfahren geklärt.

Lärm: Die zu erwartende Geräuschsituation im Plangebiet wurde in einer Erstein-schätzung der Firma „acon ENVIRONMENTAL CONSULTANTS“ (Beurteilung der Geräuschsituation im Bebauungsplan Nr. 105 „Gebrüder-Reusch-Straße“ der Stadt Rösraht vom 04.06.2012 (Entwurf) prognostiziert: Alle Berechnungen erfolgten zur sicheren Seite. Als relevante Lärmquellen werden dabei die L 284 und der Aldi-Markt (dieser nur im Tagzeitraum) genannt. Die Entwicklung des Plangebiets wird in den westlichen Teilen des Plangebiets zu niedrigeren Immissionspegeln durch den Straßenverkehr führen, da die dann vorgelagerten Gebäude zunehmend pegelmindernd wirken.

Der Gutachter erwartet: „... Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich recht gute Wohnbedingungen einstellen werden, da in weiten Bereichen die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 unterschritten werden. Die zu erwartenden Lärmbe-lastungen sind insgesamt so niedrig, dass keine über die Anforderungen der Gesetzgebung zur Energieeinsparung hinausgehenden Anforderungen an die Bauausfüh-rung der Gebäude zu stellen sind.“

Unter dem Aspekt Lärm wird die Planung als vertretbar eingestuft.

Freizeit und Erholung: Der Fußweg auf dem Sülzdeich hat eine große Bedeutung für die Naherholung. In der Planung wird er als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbe-stimmung“ festgesetzt. Unter dem Aspekt Freizeit und Erholung ist die Planung un-bedenklich.

Bau- und Bodendenkmäler: Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler von der Planung betroffen. Auch Bodendenkmäler sind in Anbetracht der Vornutzung als Gewerbe-standort nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: Über die bei den Einzelschutzgütern berücksichtigten Wechselwirkungen hinaus (z.B. Boden-Grundwasser, Oberflächen-abfluss-Grundwasserneubildung-Versickerung) sind keine weiteren Umweltauswir-kungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

In Betracht kommende anderweitige Planungen: Unmittelbar nördlich an den Bebau-ungsplan Nr. 105 bzw. den Aldimarkt angrenzend ist im Bereich des B-Plans Nr. 30 „Gewerbegebiet Hoffnungsthal“ eine weitere Bebauungsplanänderung vorgesehen: B-Plan Nr. 106 „Leibniz-Park“ soll Planungsrecht schaffen für Wohn- und Mischbe-bauung. Andere Planungen, die in einem räumlichen Zusammenhang oder Wirk-Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 105 stehen, liegen nicht vor.